

## **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)**

### **Änderung vom 23. Juni 2006**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2005<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 7*            Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen. Ein solches kann von den Kantonen nur auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

<sup>1</sup> BBl 2005 6621  
<sup>2</sup> SR 935.61

*Art. 8 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;

*Art. 12 Bst. f*

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.

*Art. 15*                      Meldepflicht

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> des Strafgesetzbuches in Kraft.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2006<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2006

<sup>3</sup> BBl 2002 8240

<sup>4</sup> BBl 2006 5803